

**Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für den Bachelor Studiengang Physiotherapie (B.Sc.)
des Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel**

Aufgrund § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28 Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit vom 02. April 2008 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 23. Juli 2008 die folgende Satzung erlassen

- § 1 Geltungsbereich, Art und Zweck der Prüfung, Regelstudienzeit, Zulassung zum Studium
- § 2 Hochschulgrad und Urkunde
- § 3 Prüfungsausschuss, Organisation der Prüfungen
- § 4 Module
- § 5 Lehrveranstaltungen
- § 6 Zulassung zu den Lehrveranstaltungen
- § 7 Praktika und Praxistätigkeit
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Art, Dauer und Fristen der Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Verfahren bei Widersprüchen
- § 11 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung/ endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 14 Bachelor-Thesis
- § 15 Bestehen der Gesamtprüfung
- § 16 In-Kraft-Treten

§1 Geltungsbereich, Art und Zweck der Prüfung, Regelstudienzeit, Zulassung zum Studium

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt in Ergänzung der zur Zeit geltenden Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel abschließend das Prüfungsverfahren sowie die Prüfungsanforderungen im Bachelor-Studiengang Physiotherapie am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen im Bachelor-Studiengang Physiotherapie führen zum Abschluss des Studiums. Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden des Bachelor-Studiengangs Physiotherapie die im Modulhandbuch dargestellten Fähigkeiten und Fertigkeiten als Voraussetzung für eine professionelle Tätigkeit in der Physiotherapie erworben haben.
- (3) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie besteht aus den Modulprüfungen laut § 4. Fünf Module (Module 1-5) werden aus der Fachschulausbildung anerkannt.
- (4) Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt sechs Studienhalbjahre. Die ersten drei Studienhalbjahre werden in dualer Form neben der Ausbildung an einer der Kooperationsfachschulen für Physiotherapie absolviert. Ein Studienhalbjahr erstreckt sich im dualen Studienabschnitt über die Dauer eines Jahres. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Das Studium beginnt mit Orientierungsveranstaltungen von maximal einer Woche. Sie dienen der Einführung der Studierenden in das Studium und sind Gegenstand des Studiums.
- (5) Zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung setzt die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Physiotherapie einen gültigen Ausbildungsvertrag mit einer der Fachschulen für Physiotherapie voraus, mit der ein Kooperationsvertrag abgeschlossen ist. Eine Bewerbung mit mehreren Ausbildungsverträgen ist nicht möglich.
- (6) Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass die Studierenden das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können. Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 180 Credit Points (ECTS). Der Anteil der Lehre an der Hochschule umfasst 59 SWS.

§ 2 Hochschulgrad und Urkunde

Aufgrund der bestandenen Prüfung im Bachelorstudiengang Physiotherapie verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.)

§ 3 Prüfungsausschuss, Organisation der Prüfung

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung und die Prüfungsverfahrensordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs Soziale Arbeit (B.A.) des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel zuständig.
- (2) Sollte dem Prüfungsausschuss kein Mitglied des Studiengangs Physiotherapie angehören, ist vom Konvent ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses, das im Studiengang Physiotherapie lehrt, zu benennen.

§ 4 Module

Die Module schließen jeweils mit einer Prüfung ab und sind bei der Berechnung der Endnote wie folgt zu gewichten.

MODULE	Work-load	ECTS-credit-points	empfohlenes Studien halbjahr	Gewichtung für die Gesamtnote in %	Prüfung	Voraussetzungen
1. Grundlagen der Körperstrukturen	360	12	1	Insgesamt 35% der Abschlusszsuren aus den Modulen 1-5		<i>fachschulintern</i>
2. Grundlagen der Körperfunktionen	360	12	1-2			<i>fachschulintern</i>
3. Grundlagen von Bewegung und Training	360	12	2			<i>fachschulintern</i>
4. Medizinische Fachdisziplinen	180	6	3			<i>fachschulintern</i>
5. Klinische Praktika	360	12	3			<i>fachschulintern</i>
6. Angewandte Wissenschaft Physiotherapie	360	12	1	5	Klausur (3 Stunden) (plus 1 Leistungsnachweis)	Keine
7. Bezugswissenschaften der Physiotherapie	360	12	2	5	Hausarbeit (plus 2 Leistungsnachweise)	Keine
8. Management im ökonomisch-politischen Kontext	360	12	3	5	Mündliche Prüfung (30 Minuten) (plus 1 Leistungsnachweis)	Keine
9. Professionelles Handeln und Qualitätssicherung	360	12	4	5	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	Modul 6, 7, 8 und staatliche Anerkennung
10. Methoden der Physiotherapieforschung	360	12	4-5	5	Klausur (3 Stunden) (plus 1 Leistungsnachweis)	Modul 6, 7, 8 und staatliche Anerkennung
11. Arbeiten in Organisationen	360	12	4-5	5	Hausarbeit (plus 2 Leistungsnachweise)	Modul 6, 7, 8 und staatliche Anerkennung

12. Recht und Ethik	180	6	4	5	Klausur (3 Stunden)	Modul 6, 7, 8 und staatliche Anerkennung
13. Praxistätigkeit und Supervision	360	12	5-6	5	Mündliche Prüfung (20 Minuten) (plus 1 Leistungsnachweis über 300h Praxistätigkeit)	Modul 6, 7, 8 und staatliche Anerkennung
14. Physiotherapie international	360	12	5	5	Hausarbeit	Modul 6, 7, 8 und staatliche Anerkennung
15. Themenfelder Sozialer Arbeit	360	12	6	5	Klausur (3 Stunden)	Modul 6, 7, 8 und staatliche Anerkennung
16. Bachelor-Thesis	360	12	6	15	Bachelor-Thesis und Kolloquium	Modul 1 - 12 und die staatliche Anerkennung
<i>Gesamt</i>	<i>5400</i>	<i>180</i>		<i>100</i>		

§ 5 Lehrveranstaltungen

Es wird zwischen folgenden Lehrveranstaltungsformen unterschieden:

- (a) Vorlesung: Vermittlung des Stoffes ohne Aussprache vor unbegrenzter Teilnehmerzahl
- (b) Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffes mit Aussprache und in der Regel mit begrenzter Teilnehmerzahl
- (c) Übung: Vermittlung, Bearbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in kleinen Gruppen
- (d) Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten aufgrund von schriftlichen Ausarbeitungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Diskussion in kleinen Gruppen
- (e) Exkursion: Erkundung von Einrichtungen und Maßnahmen der therapeutischen Arbeit
- (f) Projekt: Zusammenfassung mehrerer Lehrveranstaltungen zu einem integrierten Studienangebot
- (g) Supervision: Reflexion von Praxiserfahrungen und Erarbeitung von Handlungsstrategien
- (h) Praxis: patientenorientierte physiotherapeutische Praxistätigkeit im ambulanten oder stationären Versorgungsbereich, in der Prävention und Rehabilitation.

§ 6 Zulassung zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Die Studierenden haben grundsätzlich das Recht, Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl zu besuchen.
- (2) Melden sich zu einer Lehrveranstaltung mehr Studierende als zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre möglich ist und ist diese nach der Studienordnung verpflichtend vorgeschrieben, so richtet der Konvent zur Sicherung des Mindestlehrangebotes weitere Lehrveranstaltungen ein.
- (3) Kann der Lehrveranstaltungsbedarf dadurch nicht ausgeglichen werden, haben die Studierenden Vorrang, für die diese Lehrveranstaltung als Wahlpflicht- oder Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Dabei gehen die Studierenden höherer Semester vor. Bei gleichberechtigten Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los. Ein Anspruch auf einen bestimmten Veranstaltungstermin oder Durchführung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Studierende, die nicht berück-

sichtigt wurden, sind auf das folgende Studienhalbjahr zu verweisen. Die Entscheidung trifft der Konvent.

- (4) Inhaltlich aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen sind als solche zu kennzeichnen und nacheinander zu belegen.

§ 7 Praktika und Praxistätigkeit

- (1) Klinische Praktika (Modul 5) dienen der ersten Arbeitsfelderkundung und Anwendungsmöglichkeiten des Fachwissens. Die Praktika finden im Rahmen der Fachschulausbildung statt.
- (2) Die Praxistätigkeit (Modul 13), nach der staatlichen Anerkennung als Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut, dient der Erprobung und Anwendung der von den Studierenden während des bisherigen Studiums erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Bearbeitung bestimmter von den Anleiterinnen und Anleitern gestellten Aufgaben. Hier geht es insbesondere um die Erprobung methodischer Konzepte und Anwendung von Modellen sowie der vertieften Information und Reflexion über ein Berufsfeld der physiotherapeutischen und interdisziplinären Arbeit. Die Praxistätigkeit beinhaltet 300 Std. und kann frühestens nach der staatlichen Anerkennung als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut erfolgen. Eine Arbeit mit Patientinnen und Patienten ist für mindestens 200 h zu gewährleisten; konzeptionelle Arbeit in Versorgungseinrichtungen soll 100 h nicht überschreiten. Die Praxistätigkeit wird in Lehrveranstaltungen (Modul 13) begleitet und ausgewertet.
- (3) Die Praxisstelle wird von den Studierenden eigenständig ausgewählt. Die Ableistung der Praxistätigkeit (Modul 13) in der Praxiseinrichtung bedarf der Zustimmung durch die Professores im Studiengang Physiotherapie. Die Praxisstellen müssen außerhalb der Fachhochschule liegen und nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung für die Ableistung der Praxistätigkeit geeignet sein. Die regelmäßige fachliche Anleitung sollten Fachkräfte mit einem einschlägigen Hochschulabschluss (Physiotherapie B.A./ B.Sc.) bzw. besonders qualifizierte Physiotherapeutinnen bzw. Physiotherapeuten übernehmen (Anleiterin/Anleiter).
- (4) Die Teilnahmebescheinigung über die erfolgreiche Ableistung einer Praxistätigkeit wird von den Anleiterinnen und Anleitern ausgestellt. Haben diese Anhaltspunkte dafür, dass die Teilnahmebescheinigung nicht erteilt werden soll, so verständigen sie unverzüglich das Dekanat des Fachbereiches bzw. die zuständigen Lehrenden. Ergibt sich aus einem gemeinsamen Gespräch, dass das Erbringen ausreichender Leistungen noch möglich erscheint, oder dass eine Verlängerung notwendig ist, so soll das Praktikum fortgesetzt werden. Fehlzeiten verlängern in der Regel die Dauer der Praxistätigkeit.

§ 8 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise sind nach § 4 zu erbringen in:

Modul 6: Angewandte Wissenschaft Physiotherapie
Modul 7: Bezugswissenschaften der Physiotherapie
Modul 8: Management im ökonomisch-politischen Kontext
Modul 10: Methoden der Physiotherapieforschung
Modul 11: Arbeiten in Organisationen
Modul 13: Praxistätigkeit und Superversion

- (2) Leistungsnachweise zu den Modulen nach § 4 der Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Physiotherapie (B.Sc.) der Fachhochschule Kiel dürfen nur ausgestellt werden
- (a) in dem und für das Studienhalbjahr, in dem die Veranstaltung stattfand,
- (b) wenn der Studierende regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilnahm und
- (c) mindestens bestandene/ausreichende Leistungen erbracht hat.

In welcher Form die Leistung zu erbringen ist, bestimmt die betreffende Lehrkraft.

§ 9 Art, Dauer und Fristen der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang Physiotherapie der Fachhochschule Kiel können als Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Bachelor-Thesis mit Kolloquium erbracht werden.
- (2) Das Bewertungsverfahren für Klausuren soll zwei Wochen, die Bewertung von Hausarbeiten und die Bachelor-Thesis vier Wochen nicht überschreiten. Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt einen Monat.
- (3) Zusätzlich sind in einigen Modulen Leistungsnachweise zu erbringen, mit denen ein erfolgreicher Besuch teilnahmepflichtiger Veranstaltungen bestätigt wird.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

Im Falle der Benotung der Prüfungsleistung durch mehrere Personen, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Einzelnoten.

§ 11 Meldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Mit der Meldung zu einer ersten Prüfungsleistung nach §1 (2) sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorzulegen:
 1. eine Studienbescheinigung im Bachelor-Studiengang Physiotherapie der Fachhochschule Kiel,
 2. ein Antrag auf Zulassung zur ersten Modulprüfung und
 3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft bereits eine Bachelor-Prüfung in derselben Fachrichtung an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden wurde.
- (2) Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt eine Anmeldung voraus. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt zu den von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Meldefristen, die jeweils drei Monate vor Beginn der Meldefristen vorher in der von ihr oder ihm zu bestimmenden Form bekannt gegeben werden.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in dieser Fachrichtung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und teilt sie der Kandidatin oder dem Kandidaten - im Fall einer Ablehnung schriftlich - mit.
- (4) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - a) für die Zulassung zur Modulprüfung in den Modulen
 - 9 (Professionelles Handeln und Qualitätssicherung),
 - 10 (Methoden der Physiotherapieforschung),
 - 11 (Arbeiten in Organisationen),
 - 12 (Recht und Ethik),
 - 13 (Praxistätigkeit und Supervision),
 - 14 (Physiotherapie international),
 - 15 (Themenfelder der Sozialen Arbeit)werden folgende bestandene Modulprüfungen vorausgesetzt:
 - staatliche Prüfung für Physiotherapeuten (Staatsexamen nach PhysTh-APrV, 1994)
 - Modul 6 (Angewandte Wissenschaft Physiotherapie)
 - Modul 7 (Bezugswissenschaften der Physiotherapie)
 - Modul 8 (Management im ökonomisch-politischen Kontext)

b) für die Zulassung zur Bachelor-Thesis (Modul 16) werden die bestandenen Modulprüfungen in den Modulen 1-12 vorausgesetzt.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung und teilt sie im Fall einer Ablehnung schriftlich mit.

§ 12 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in § 1 (4) vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurden (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des ersten Versuches bestandene Prüfungen können innerhalb der Regelstudienzeit zur Notenverbesserung zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden; dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis.

(3) Eine Überschreitung der Regelstudienzeit aus den im jeweils geltenden Hochschulgesetz genannten Gründen ist unschädlich, wenn die Prüfungsleistung in angemessener Zeit nach Wegfall des Grundes nachgeholt wird. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 Wiederholung / endgültig nicht bestandene Prüfung

(1) Jede Prüfungsleistung, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurde, kann einmal, frühestens zum nächsten Prüfungstermin, wiederholt werden. Innerhalb der Regelstudienzeit ist ein Freiversuch nach § 12 (2) möglich.

(2) Ist auch die Wiederholung einer Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet worden, ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 14 Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis ist spätestens zwei Monate nach der Themenausgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung abzugeben oder mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist versehen zu übersenden. Der Abgabetermin ist festzuhalten. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf höchstens drei Monate verlängern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Abgabetermin aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann.

(2) Das Thema der Bachelor-Thesis kann aus triftigen Gründen einmal mit der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag zurückgegeben werden. Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit der Vergabe des zweiten Themas von neuem. Ein einmal ausgegebenes Thema darf nicht wieder verwendet werden.

(3) Die Bachelor-Thesis wird in der Regel von derjenigen oder demjenigen bewertet, die oder der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Können sich die Prüfenden nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Ist eine Bachelor-Thesis mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) benotet worden, darf sie einmal wiederholt werden.

§ 15 Bestehen der Gesamtprüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Module nach § 4 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sind.
- (2) Die Note der Gesamtprüfung berechnet sich aus dem gewogenen Mittel der Note der Module des Studiengangs Physiotherapie (B.Sc.) nach § 4.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2008/2009 das Bachelor-Studium Physiotherapie am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel aufgenommen haben.
- (2) Außerdem gilt sie für alle Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. Juli 2007 (NBl. MWV Schl.-H. 4/2007, S. 102) zum Bachelor of Arts befinden und einem Wechsel in das Studium zum Bachelor of Science zugestimmt haben.

Fachhochschule Kiel

Kiel, den 23. Juli 2008

Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit

Prof. Dr. Raingard Knauer

- Die Dekanin -